

Bedingungen und Erläuterungen zur „eww-Förderung GAS und FERNWÄRME“ für EIGENTÜMER bzw. INHABER

Folgende eww-Förderungen gibt es:

- Neues Gebäude - Neuinstallation Fernwärme
- Bestandsgebäude – Wechsel Energieträger von Öl oder Festbrennstoffe auf Fernwärme bzw. Gasbrennwert

Bedingungen

Die eww-Förderung wird nur für Gebäude im Versorgungsgebiet der eww-Gruppe (Wels und Thalheim) mit der Inbetriebnahme zwischen 1.2.2018 bis 31.12.2019 gewährt.

Die eww ag prüft die Umsetzbarkeit der Gas- bzw. Wärmeanlage bei der jeweiligen Adresse nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Nach positiver Prüfung, sowie NACH INBETRIEBNAHME des Heizgerätes erfolgt die Förderauszahlung bei Gas direkt an die vom Kunden im Antrag angegebene Bankverbindung. Die Förderauszahlung bei Fernwärme erfolgt ebenso NACH INBETRIEBNAHME der Fernwärmanlage in Form einer Gutschrift in einer der ersten monatlichen Fernwärmerechnungen an den Kunden.

Voraussetzung für die Auszahlung bzw. Gutschrift des Förderbetrages ist, dass die folgenden Unterlagen vollständig und korrekt ausgefüllt wurden und bei der eww ag eingelangt sind. Dazu können diese vom Kunden entweder dem Installateur bzw. Rauchfangkehrer übergeben oder direkt an die eww ag übermittelt werden:

- Original/Scan des vom Förderwerber vollständig korrekt ausgefüllter und unterschriebener Förderantrages
- Kopie/Scan des Inbetriebnahmeprotokolls bei Gas
- Kopie/Scan der Rechnung des Heizgerätes

Ist der Förderwerber ein Unternehmer iSd Umsatzsteuergesetzes (UStG), muss der Förderwerber der eww ag eine Rechnung im Sinne des § 10 UStG stellen, auf dessen Basis der Förderbetrag überwiesen wird.

Kontakt: eww ag, z.H. Mag. Markus Novak, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels bzw.
markus.novak@eww.at (Tel. 07242 493-767)

Erläuterungen

1) Neues Gebäude:

wenn Neues Gebäude → „ja“ (und „nein“ durchstreichen)

wenn kein Neues Gebäude (dh ein Bestandsgebäude) → „nein“ (und „ja“ durchstreichen)

2) Art des Gebäudes und 3) Anzahl der Wohneinheiten:

EFH	Einfamilienhaus	mit 1 oder 2 Wohneinheiten (WE)
MFH	Mehrfamilienhaus	mit 3 - 10 Wohneinheiten (WE)
GVWB	Großvolumiger Wohnbau	ab 11 Wohneinheiten (WE)

4) Ist das Gebäude thermisch saniert:

Nur relevant bei Bestandsgebäude, dh wenn bei 1) „nein“ nicht durchgestrichen wurde.

Ein Gebäude gilt als thermisch saniert, wenn in den letzten 10 Jahren vor der Inbetriebnahme der Neuanlage mindestens zwei der folgenden drei Maßnahmen umgesetzt wurden:

- Dämmung der obersten Geschoßdecke
- Dämmung der Außenwände
- Tausch der Fenster

Alle anderen Gebäude gelten als unsaniert!

5) Neuinstallation oder Wechsel Energieträger:

Neuinstallation = NUR bei Neu gebautem Gebäude

Wechsel Energieträger = Umstieg von Heizöl oder Festbrennstoff auf Fernwärme oder Gas

6) Altgerät:

Nur wenn es sich um ein Bestandsgebäude handelt, ist die Art des Altgerätes anzugeben.

Bei einem Neuen Gebäude → nichts durchstreichen

7) Neugerät:

Es gibt unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob es sich um ein Neues Gebäude oder ein Bestandsgebäude handelt, und ob die Neuanlage ein Gasbrennwertkessel, eine Gasbrennwerttherme oder eine Fernwärmestation ist.

Fernwärme im Neubau:

Neuanlage	Art des Gebäudes	eww-Förderung in €
Fernwärme	EFH	150,-
Fernwärme	MFH	40,- pro WE
Fernwärme	GVWB	20,- pro WE

Umstieg auf Fernwärme bzw. Erdgas:

Altanlage	Neuanlage	Art des Gebäudes	eww-Förderung in €
Öl	Fernwärme	EFH	Förderung Land OÖ
Öl	Fernwärme	MFH	200,- / WE
Öl	Fernwärme	GVWB	100,- / WE
Festbrennstoff	Fernwärme	EFH	Förderung Land OÖ
Festbrennstoff	Fernwärme	MFH	200,- / WE
Festbrennstoff	Fernwärme	GVWB	100,- / WE
Öl	Gasbrennwertkessel	EFH	200,-
Öl	Gasbrennwerttherme	MFH	100,- / WE
Öl	Gasbrennwerttherme	GVWB	60,- / WE
Festbrennstoff	Gasbrennwertkessel	EFH	300,-
Festbrennstoff	Gasbrennwerttherme	MFH	200,- / WE
Festbrennstoff	Gasbrennwerttherme	GVWB	140,- / WE

Details beim OÖ Energiesparverband www.energiesparverband.at

Wird ein zentraler Brennwertkessel für ein ganzes MFH bzw. GVWB installiert, berechnet sich die Förderhöhe nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten.

8) Installierte Leistung des Neugerätes in kW:

Bei Gasgerät: lt. Typenschild

Bei Fernwärmestation: eingestellte Leistung durch eww ag

9) Antragsteller ist eine Privatperson:

Es ist nur dieser Förderantrag auszufüllen. Der Förderbetrag wird dem Kunden

- bei einer Gasanlage auf die angegebene Bankverbindung überwiesen
- bei einer Wärmeanlage in einer der ersten monatlichen Wärmerechnungen gutgeschrieben

10) Antragsteller ist umsatzsteuerpflichtig iSd Umsatzsteuergesetzes:

Zusätzlich zu den o.a. notwendigen Unterlagen muss der umsatzsteuerpflichtige Kunde (= Unternehmer) eine Rechnung gem. § 10 UStG (Umsatzsteuerrechnung) mit den Nettowerten der Förderung (= Anzahl der Wohneinheiten * jeweiliger Förderhöhe) an die eww ag stellen. Der Förderbetrag wird dann dem Kunden von der eww ag auf Basis dieser Rechnung überwiesen.

11) Antragsteller möchte einen eww-Gaslieferversvertrag:

Bei „ja“ bekommt der Antragsteller ein Angebot für einen eww-Gastarif übermittelt.